

RICHTLINIE 2006/48/EG (es sei denn RL 2006/49/EG ist explizit genannt)	KURZBEZEICHNUNG	BESCHREIBUNG	UMSETZUNG IN FL
Eigenmittel			
Art. 57 (vorletzter Abs.)	Berücksichtigung von Zwischengewinnen	Unter bestimmten Bedingungen können Mitgliedstaaten die Berücksichtigung von Zwischengewinnen vor dem endgültigen Beschluss genehmigen	Nein
Art. 58	Waiver bestimmter Abzugspositionen	Kein Abzug von den konsolidierten Eigenmitteln von Anteilen eines anderen Kreditinstituts, Finanzinstituts, Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens oder einer anderen Versicherungsholdinggesellschaft, welche zum Zwecke der Sanierung und Rettung der Unternehmung vorübergehend gehalten werden.	Ja Art. 21 Abs. 3 ERV
Art. 59	Alternativen zum Abzug bestimmter Kapitalbestandteile	Als Alternative zum Abzug bestimmter Kapitalbestandteile könnten Mitgliedstaaten ihren Kreditinstituten gestatten, eine der in Anhang I der RL 2002/87/EG genannten Methoden anzuwenden.	Nein
Art. 60	Ausnahme bestimmter Abzugspositionen in Bezug auf KI, FI, VU, Rückversicherungen, Versicherungsholdings bei Einbeziehung in Konsolidierungskreis bzw. zusätzlicher Beaufsichtigung gemäss FKG	Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Kreditinstitute, die einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegen, bei der Berechnung der Eigenmittel des einzelnen Kreditunternehmens gewisse Posten nicht in Abzug bringen müssen.	Nein

Art. 61, Art. 63 Abs. 1, Art. 64 Abs. 3, Art. 65	Liste der anerkannten Eigenmittel	Der Eigenmittelbegriff nach Artikel 57 lit. a bis h der RL 2006/48/EG umfasst eine Höchstzahl an Bestandteilen und Beträgen. Den Mitgliedstaaten wird anheim gestellt, ob sie diese Bestandteile verwenden, niedrigere Obergrenzen festlegen oder andere Bestandteile abziehen wollen. Weiters können Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden unter bestimmten Umständen kumulative Vorzugsaktien mit fester Laufzeit und nachrangige Darlehen in die Eigenmittel einbeziehen.	Ja Art. 12ff ERV
Art. 13 Abs. 2 RL 2006/49/EG	Alternative Bestimmung der Eigenmittel für Wertpapierfirmen, die bestimmte Dienstleistungen nicht erbringen sowie Artikel 21 anwenden	Die zuständigen Behörden können Wertpapierfirmen, die den Kapitalanforderungen gemäss Art. 21 und 28 bis 32 sowie den Anhängen I, III und IV der RL 2006/49/EG unterliegen, die Verwendung einer alternativen Festlegung der Eigenmittel gestatten.	Ja Art. 8 VVG
Art. 13 Abs. 5 RL 2006/49/EG	Zusammensetzung der Eigenmittel für Wertpapierfirmen, die die Option in Artikel 13 Abs. 2 gewählt haben	Die zuständigen Behörden können den Instituten, die die Eigenmittel gemäss Art. 13 Abs. 2 der RL 2006/49/EG berechnen, gestatten, nachrangiges Darlehenskapital durch andere Kapitalbestandteile des Art. 57 lit. d bis h der RL 2006/48/EG zu ersetzen.	Nein
Art. 14 RL 2006/49/EG	Überschreitung des Höchstbetrages des nachrangigen Darlehenskapitals	Die zuständigen Behörden können Wertpapierfirmen bis zu einer gewissen Höhe eine Überschreitung des Höchstbetrags für nachrangiges Darlehenskapital gestatten.	Nein